

Wegleitung 2026

über die Quellenbesteuerung von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

1.2 Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

2 Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben (massgebend ist grundsätzlich das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde). Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland ausbezahlt wird, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Uri Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitalleistung nachweislich (z.B. anhand einer Bestätigung vom Amt für Steuern) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

3 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z. B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Uri ausgerichtet werden. Diese Renten und Kapitalleistungen werden infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt.

Dieses Merkblatt ist anwendbar, sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einem privatrechtlichen Arbeitgeber bestand. Sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bestand, ist das Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz anwendbar.

4 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

4.1 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung gemäss Artikel 111 StG und Artikel 96 DBG ermittelt. Unter nachstehendem Link steht ein Steuerrechner zur Verfügung:

www.ur.ch/finanzen/1576 > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2025

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahnten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen.

4.2 Renten

Die Quellensteuer beträgt 16 % der Bruttoleistungen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als Fr. 1'000.-- beträgt.

5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

5.1 Kapitalleistungen

Bei Kapitalleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist der Quellensteuerabzug ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung in einem DBA (vgl. DBA-Übersicht unten) immer vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.

Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, und weist das DBA das Besteuerungsrecht diesem Staat zu, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv. Dem Empfänger der Kapitalleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. DBA-Übersicht unten).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates einreicht, wonach

- diese von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat,
- der Empfänger der Kapitalleistung im Zeitpunkt von deren Fälligkeit eine im Sinne des anwendbaren DBA dort ansässige Person ist und
- in den gemäss DBA-Übersicht hiernach vorgesehenen Fällen die Kapitalleistung vom Wohnsitzstaat tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit Auszahlung der Kapitalleistung beim Amt für Steuern einzureichen. Das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen» ist unter www.ur.ch/finanzen/1576 > 01 Quellensteuer – Wegleitung, Tarife und Formulare 2025 in vier Sprachen im Internet verfügbar.

Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv.

5.2 Renten

Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenempfänger wohnt, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist die Quellensteuer ohne Einschränkung zu erheben. Hat die Schweiz mit einem solchen Staat ein DBA abgeschlossen, unterliegen die Renteneinkünfte nur dann der schweizerischen Quellensteuer, wenn das betreffende DBA den Besteuerungsanspruch der Schweiz zuweist (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «ja»).

Kommt der Besteuerungsanspruch aufgrund des anwendbaren DBA dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, hat der Quellensteuerabzug zu unterbleiben (d.h. ungekürzte Auszahlung der Rente), wenn sich die Vorsorgeeinrichtung als Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft (anhand der Einholung einer Wohnsitzbestätigung (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «nein»).

Die Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens ist von der Vorsorgeeinrichtung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

5.3 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem/der Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungeteilt auszubezahlen ist (nein).

6 Verfahren

6.1 Pflichten Vorsorgeeinrichtung

Meldungen an das Amt für Steuern:	Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, dem Amt für Steuern folgende Meldungen zu erstatten: - Name, Vorname der/des Steuerpflichtigen - AHV-Nr. oder Geburtsdatum - (ausländischem) Wohnsitzstaat des/der Steuerpflichtigen - Datum der Auszahlung - Bruttbetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins) - Tarif verheiratet oder alleinstehend - Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern
Steuerabzug	Die Vorsorgeeinrichtung hat den Steuerabzug bei jeder Vergütung vorzunehmen. Sie oder er ist auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person nicht im Kanton Uri wohnt.
Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Amt für Steuern quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das zuständige Amt für Steuern erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer haben die Vorsorgeeinrichtung einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Vorsorgeeinrichtung eine Inkassoprovision von 1% des abgezogenen Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Kapitalleistung.
Auskunftspflicht	Die Vorsorgeeinrichtung hat den Betroffenen auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese oder dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzugs überprüfen kann.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Die Vorsorgeeinrichtung hat den Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.
Haftung	Die Vorsorgeeinrichtung haftet für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw.

eingeforderten Steuerbeträge. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszählung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des/der Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist.

Im Todesfall eines/einer Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

7 Auskünfte / Kontakte

Weitere Informationen zur Quellensteuer, Tarife, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.ur.ch/finanzen/1576

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17.

6460 Altdorf, 1. Januar 2026

Amt für Steuern



Quellenbesteuerung von

privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien ²	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Äthiopien	ja	nein	ja	nein
Australien	ja ³	nein	ja ³	nein
Bahrain	ja ³	ja ³	nein	ja
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	ja ⁶	nein ⁶	nein	ja
Brasilien	ja	nein	ja	nein
• Bulgarien	ja ³	ja ³	nein	ja
Chile	ja (max.15 %)	nein	ja	nein
China	ja ³	ja ³	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja ⁴	nein	ja ⁴	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja ³	nein	ja ³
GB/Vereinigtes Königreich	nein	nein	nein	nein
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	ja	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein
Israel	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Italien	nein	ja ³	nein	ja ³
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max.15 %)	nein	ja (max.15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kosovo	ja ³	ja ³	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
• Kuwait (bis 31.12.2024)	nein	ja	nein	ja
• Kuwait (ab 1.1.2025)	ja ³	ja ³	ja ³	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	ja	nein
Malta	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande	ja (max. 15 %) ⁶	nein ⁶	ja (max. 15 %)	nein
Norwegen	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	nein	ja
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	ja ³	ja ³	ja	nein
Peru	ja ³	ja ³	ja	nein
Philippinen	ja ⁷	ja ⁷	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Sambia (bis 31.12.2019)	ja ³	nein	ja ³	nein
Sambia (ab 1.1.2020)	ja	nein	nein	ja
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja
Schweden	ja ⁵	nein	ja ⁵	nein
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	ja	ja	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja ³	ja ³	nein	ja

¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

² Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

³ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁴ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.

⁵ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

⁶ Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.

⁷ Rückforderungsmöglichkeit sofern Ansässigkeit in den Philippinen durch eine Bescheinigung der philippinischen Behörden nachgewiesen.